Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
70/2009		20.05.2008	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		30.06.2009
☒ Kreistag	Einbringung	08.07.2009
☒ Kreistag	Beschlussfassung	07.10.2009

Inhalt:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
(1. Änderung - Geschäftsordnung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
(1. Änderung - Geschäftsordnung)

zuständiges Amt:

Büro Landrat	Jörg Brämer Büroleiter		Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin Landrat	Britta Baum	
Vorsitzender des Kreistages	Roland Resch	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
Kreisausschuss	30.06.2009						
Kreistag	08.07.2009						
Kreistag	07.10.2009						

Begründung:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) vom 20.11.2008 wurde in der Sitzung des Kreistages am 28.10.2008 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 12 vom 10. Dezember 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Obwohl die aktuelle Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark eng an die vom Landkreistag Brandenburg empfohlene Muster-Geschäftsordnung angelehnt und auch weitgehend an die speziellen Gegebenheiten des Landkreises Uckermark angepasst wurde, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, diese nachträglich in einigen wenigen Punkten zu ändern bzw. zu konkretisieren.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark soll die Teilnahme von Beigeordneten, Dezernenten und sonstigen Dienstkräften des Landkreises an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nunmehr eindeutig und klar regeln.

Bisher war die Teilnahme der Beigeordneten und sonstigen Dienstkräfte des Landkreises an den Sitzungen (und somit auch an den nichtöffentlichen Sitzungen) gemäß § 14 Absatz 4 Sätze 2-3 Geschäftsordnung nur insofern geregelt, wonach den Beigeordneten ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen eingeräumt wurde und sonstigen Dienstkräften des Landkreises das Wort erteilt werden konnte, wenn der Landrat dies wünscht.

Damit trägt jedoch die aktuelle Geschäftsordnung an dieser Stelle nicht der jahrelangen Praxis des Kreistages und seiner Ausschüsse Rechnung, wonach auch dem Dezernenten als Mitglied des Verwaltungsvorstandes in nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht eingeräumt wurde und sonstige Dienstkräfte des Landkreises regelmäßig auf Wunsch des Landrates an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen und zur Sache sprechen durften. Diese Praxis erscheint auch weiterhin zweckmäßig und notwendig, da der Verwaltungsvorstand naturgemäß nicht über jedes fachliche Detail der auf der Tagesordnung stehenden Berichts- oder Beschlussvorlagen informiert sein kann.

Durch den neuen § 2 Absatz 5 der Geschäftsordnung soll nunmehr, neben den Beigeordneten, auch dem Dezernent ein aktives Teilnahmerecht eingeräumt werden. Außerdem soll ein konkret benannter Kreis von Dienstkräften des Landkreises das Recht haben, in den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen zu können (passives Teilnahmerecht).

Da das aktive Teilnahmerecht für Beigeordnete nunmehr in § 2 Absatz 5 geregelt wird, kann der bisherige § 14 Absatz 4 Satz 2 Geschäftsordnung gestrichen werden.

Gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung ist die vorliegende *1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark* dem Kreistag in seiner Sitzung am 08.07.2009 bekannt zu geben und in der darauf folgenden Sitzung am 07.10.2009 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage:

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
(1. Änderung - Geschäftsordnung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 07.10.2009 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.11.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 12 vom 10. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 (Teilnahme an den Sitzungen) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Beigeordnete und Dezernenten des Landkreises haben das Recht, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht). Sonstige Dienstkräfte des Landkreises, wie Amts- und Referatsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros, haben das Recht, in den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).

2. In § 14 (Sitzungsleitung, Redeordnung) Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages